



GEMEINDE
MITTERBERG - SANKT MARTIN



8962 Mitterberg - Sankt Martin, Gersdorf 70

www.mitterberg-sanktmartin.at

gde@mitterberg-sanktmartin.at

Tel 03685 22319-0 Fax 03685 22319-204

Wassergebührenverordnung der Gemeinde Mitterberg-Sankt Martin

Der Gemeinderat der Gemeinde Mitterberg-Sankt Martin hat in seiner Sitzung vom 27.11.2018 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 die nachstehende Verordnung beschlossen.

§ 1

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Mitterberg-Sankt Martin wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes erhoben.

§ 2

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 654.450,77.

§ 3

Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 14.534,57.

§ 4

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde gelegenen Baukosten nach § 4 Abs. 5 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt EUR 639.916,20.

§ 5

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 5.643 lfm.

§ 6

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung ermittelten durchschnittlichen Kosten je Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 113,40

§ 7

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 5 % somit EUR 5,67.

§ 8

Die (allfälligen) Sondergebühren (§ 4 Abs. 7 Wasserleitungsbeitragsgesetz) für eine über das übliche Maß hinausgehende Beanspruchung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ergeben einen Betrag, der den erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen darf und vom Gemeinderat zu beschließen ist.

§ 9

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe bis zur Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

§ 10

(1) Die jährliche Wasserverbrauchsgebühr ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an die öffentliche Wasserversorgungsleitung angeschlossen sind.

(2) Für die Bemessung der Wasserverbrauchsgebühr werden folgende Beträge bestimmt:

a) Für die Berechnung der Wasserbenützungsg Gebühr nach dem Wasserverbrauch wird der Einheitssatz mit € 0,50 je m³ Wasserverbrauch festgesetzt. Als Bereitstellungsgebühr wird jedoch ein Mindestverbrauch von 56 m³ Wasser pro Jahr bestimmt und pro anschlusspflichtigem Gebäude bzw. Gebäudeteil vorgeschrieben.

b) Der Wasserverbrauch wird grundsätzlich über eine Wasseruhr festgestellt. Wird der Wasserverbrauch nicht durch eine geeichte Wasseruhr festgestellt, erfolgt die Verrechnung nach Einwohnergleichwerten, wobei folgende Ansätze einem Einwohnergleichwert (EGW) bzw. anteiligem EGW entsprechen:

Einwohnergleichwerte (1 EGW = € 28,00)

Bis 1-Person	1,00	EGW = € 28,00
2-Personen	1,29	EGW = € 36,00
3-Personen	1,57	EGW = € 44,00
4-Personen	1,86	EGW = € 52,00
5-Personen	2,14	EGW = € 60,00

6-Personen	2,43	EGW = € 68,00
7-Personen	2,71	EGW = € 76,00
8-Personen	3,00	EGW = € 84,00
9-Personen	3,29	EGW = € 92,00

Die EGW beziehen sich je Hauptwohnsitz und Nebenwohnsitz. Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Grundgebühr.

c) Für die im Entsorgungsbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, wird nach Einwohnergleichwerten (EGW) oder tatsächlichem Wasserverbrauch verrechnet:

1) bis 30 m ² Nutzfläche	1 EGW	€ 28,--
2) von 30 m ² bis 70 m ² Nutzfläche	1,5 EGW	€ 42,--
3) von 70 m ² bis 100 m ² Nutzfläche	2 EGW	€ 56,--
4) mehr als 100 m ² Nutzfläche	2,5 EGW	€ 70,--

3) Die Zurechnung der Personenanzahl bei Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten von Betrieben, Anstalten, Vereinen und sonstigen Einrichtungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW) oder je Wasserverbrauch. Für die Ermittlung der EGW wird die Größe, die Anzahl der Beschäftigten bzw. die Anzahl der Sitzplätze herangezogen:

Beherbergungsbetriebe	5 Betten	= 0,5 EGW
Beschäftigte/r in Betrieb, Anstalt oder sonstiger Einrichtung	5 Beschäftigte	= 0,5 EGW
Gaststätte	10 Sitzplätze	= 0,5 EGW
Versammlungsstätte/Veranstaltungsraum	40 Personen	= 0,5 EGW
Schule, Kindergarten	15 Kinder	= 0,5 EGW
Freibad		= 9 EGW
Aufbahrungshalle		= 1 EGW
Mehrzweckgebäude		= 2 EGW
Bürogebäude		= 0,5 EGW
Vereine		= 1 EGW
Brunnen		= 0,5 EGW
Gemeindeamt		= 1 EGW

4) Änderungen in der Anzahl der Einwohnergleichwerte werden jeweils mit dem 1. eines Quartals (1. Jänner, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober) berücksichtigt.

§ 11

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Wertsicherung, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld für die Wasserbenützung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossen wird.

(2) Der Gebührensatz ist gemäß § 71 Abs. 2a Stmk. GemO wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 01. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums.

(3) Die jährliche Wasserverbrauchsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 12

Mehrwertsteuer

Allen obigen Angaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

§ 13

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die Wassergebührenordnung der Gemeinde Mitterberg-Sankt Martin tritt mit 01.01.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung der Gemeinde Mitterberg-Sankt Martin vom 30.11.2016 außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:
Fritz Zefferer